

RICHTLINIE

(BMLFUW-LE.3.2.1/0047-III/2/2018)

Zertifikats-Lehrgang

zum / zur

„ZERTIFIZIERTEN WALDPÄDAGOGEN“

„ZERTIFIZIERTE WALDPÄDAGOGIN“

Lehrgangs- und Prüfungsordnung

01. Juli 2018

A) ALLGEMEINES

1. Anwendungsbereich der Richtlinie:

Diese Richtlinie betrifft Personen, die den Zertifikats-Lehrgang zum „zertifizierten Waldpädagogen“ / zur „zertifizierten Waldpädagogin“ absolviert haben, wenn deren Waldpädagogik-Veranstaltungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020, „LE Projektförderungen“, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014, Pkt 3 - Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, basierend auf das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung für den Zeitraum 11.1.2014 bis 31.12.2020 und insbesondere Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 und insbesondere Art. 52 lit. c in Verbindung mit Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Anhang II Punkt 5.3.3.3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

3. Ziel der Richtlinie:

Ziel der Richtlinie ist die Anpassung und Weiterentwicklung des bestehenden Zertifikatslehrganges, der die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Ausbildung zur/m zertifizierten Waldpädagogin/zertifizierten Waldpädagogen darstellt.

Zentrale Punkte sind die Umstellung des Zertifikatslehrganges von einer dauernden Zertifikatserteilung auf ein Rezertifizierungssystem sowie eine Neuausrichtung entsprechend der Kriterien der Didaktik und modernen Erwachsenenbildung. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung des Lehrganges und der Ausbildung der sogenannten Nichtforstleute an den „Stand der Technik“.

Darüber hinaus werden alle bisherigen Erlässe BMLFUW-LE.3.2.7/0050-IV/3/2004, BMLFUW-LE.3.2.7/0028-IV/3/2005, BMLFUW-LE.3.2.1/0134-IV/2/2009 und BMLFUW-LE.3.2.1/0183-IV/2/2011, in der nun vorliegenden Richtlinie zusammengefasst.

4. Rückblick - Historie:

Mit 1. Mai 2003 wurde zur Erreichung von bundesweiten Qualitätsstandards im forstlichen Bildungsangebot für forstliche Zertifikatslehrgänge ein so genannter Leitfaden erstellt. Dieser Leitfaden für die forstlichen Zertifikatslehrgänge wurde vom BMNT (frühere Abteilungen IV/2 und IV/3, Abteilung III/2) ausgearbeitet und gibt die Struktur sowie die Art und Weise der Beschreibung der Lehrgänge vor. Er ist der Leitfaden für alle anerkannten Bildungsträger und dient den Trainerinnen und Trainern als Grundlage für deren Tätigkeit. Eine Anerkennung als forstlicher Zertifikatslehrgang kann nur auf Basis dieses Leitfadens erfolgen. Der Leitfaden hat bundesweite Gültigkeit. Eigenständige Abänderungen des Zertifikatslehrganges (z.B. Ziele, Inhalt, Dauer, u.a.) sind nicht zulässig. Der Leitfaden darf mit der Richtlinie für Forstliche Zertifikatslehrgänge Zahl 43.349/01 – IV/2/2003 nicht im Widerspruch stehen. Zuwiderhandeln hat zur Folge, dass der Lehrgang nicht als Forstlicher Zertifikatslehrgang anerkannt wird.

Alle anerkannten Bildungsträger und Ausbildungsstellen für diesen Zertifikatslehrgang werden mit dieser Richtlinie aufgefordert Ihre Anträge entsprechend der Richtlinie anzupassen und neu einzureichen.

B) ZERTIFIKATSLEHRGANG

1. Kurzbeschreibung des Lehrgangs:

Das Motto der Waldpädagogik lautet *"Im Wald vom Wald lernen"*. Die Waldpädagogik stellt einen Dialog zwischen Mensch und der Natur her und ist forstliche Umweltbildung. Die Waldpädagogen/innen sind bemüht, den Wald, dessen Bewirtschaftung, seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung sowie das Wissen um die ökologischen Zusammenhänge einer möglichst breiten Personengruppe zugänglich zu machen.

Waldpädagogik soll unter anderem Freude und Interesse am Wald wecken, sowie Informationen direkt, auf spielerische Weise, vermitteln.

Nicht auf der Schulbank sollen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen den Wald erlernen, sondern die Zusammenhänge in der Natur selbst entdecken und erforschen. Eine wirkungsvolle Umwelterziehung erfolgt durch unmittelbares Erleben und eigenes Entdecken. Durch diese unmittelbare Begegnung mit dem Wald soll auch das Verständnis für seinen Schutz und seine Pflege gefördert werden. Die Nähe zum Wald soll in den Menschen die Liebe zur Umwelt und Achtung vor ihr wecken.

Im Zertifikatslehrgang werden die für die Waldpädagogik relevanten Aspekte thematisiert. Die Ausbildungsmodule zeichnen sich durch eine Mischung aus praxisnaher Didaktik, methodischer Vielfalt, der Entwicklung kommunikativer Kompetenz und Erarbeitung der Kompetenz zur Führung unterschiedlicher Zielgruppen und deren Bedürfnisse aus.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten, mit Hilfe derer sie „Waldpädagogische Veranstaltungen“ unter didaktischen, methodischen und auch (forst)fachlichen Gesichtspunkten aufbauen, durchführen und begleiten können.

Die Qualifikation, welche in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus entwickelt wurde, soll einen Qualitätsstandard in der einschlägigen fachlichen Wissensvermittlung garantieren.

Der Nachweis der Qualifikation „zum/r zertifizierten Waldpädagogen/in“ ist Voraussetzung für die Ansprache von Fördermitteln.

2. Ziele des Lehrgangs

Der/Die Waldpädagoge/in ...

Ziel 1: verfügt selbst über die Bereitschaft, mit Herz, Hand und allen Sinnen den Wald neu entdecken zu lernen.

Ziel 2: ist befähigt, sich in die Gäste des Waldes (besonders die Jugend) als höchstes Kapital unserer Zukunft hinein zu versetzen.

Ziel 3: kann Führungen von Gruppen (insbesondere) Schulklassen professionell vorbereiten und erlebnisorientiert durchführen.

Ziel 4: ist in der Lage, Waldwissen zu vermitteln und so einen Beitrag zur forstlichen Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dazu ist es notwendig, die Waldfunktionen laut Forstgesetz altersgemäß erlebbar zu machen

Ziel 5: ist in der Lage, die geführten Gäste über die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes als Lebensgrundlage für die EigentümerInnen und den ländlichen Raum sowie als Rohstoffbasis für die heimische Industrie aufzuklären.

Ziel 6: kann die Bedeutung und Sinnhaftigkeit der aktiven Waldbewirtschaftung in all seinen Fassetten (Ökonomie, Ökologie, Nachhaltigkeit,...) darbringen.

Ziel 7: verfügt über forstfachliche und forstgeschichtliche Grundkenntnisse, die zur Führung von waldpädagogischen Veranstaltungen erforderlich sind.

Ziel 8: eröffnet ein weites Aufgabenfeld, das für die Zukunft von Mensch und Umwelt grundlegend ist; dadurch wird der Ländliche Raum gestärkt und ein Zusatzeinkommen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben geschaffen.

3. Organisation des Lehrgangs:

- **Kursdurchführung**

Der Zertifikatslehrgang für Waldpädagogen/innen wird von den „anerkannten forstlichen Bildungsträgern“ angeboten und durchgeführt. Anerkannte Bildungsträger sind: Forstliche Ausbildungsstätten des Bundes, Forstliche Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Länder und der Landes-Landwirtschaftskammern sowie die Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur im Rahmen der Försterschüler/Innen-Ausbildung. Die Zertifikatslehrgänge sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend in genügender Anzahl jährlich anzubieten.

- **Kursleitung**

Für die Leitung des Zertifikatslehrganges ist eine Person zu bestimmen, welche Erfahrung mit den Arbeitsabläufen in der Forstwirtschaft besitzt und eine pädagogische Qualifikation nachweisen kann.

- **Kurs-/Modulablauf**

Die Abhaltung der Module kann in Ganztags-, Halbtags- und/oder Abendveranstaltungen erfolgen.

Bei ganztägigen Veranstaltungsteilen ist eine Mittagspause von mindestens 60 Minuten einzuhalten.

Die sonstigen Pausen sind nach ergonomischen, pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten zu gestalten.

- **Teilnehmerzahl**

Teilnehmerzahl pro Zertifikatslehrgang ist mit maximal 24 teilnehmenden Personen begrenzt. Die anerkannten Bildungsträger können in ihrem Wirkungsbereich mit pädagogischem Augenmaß die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen reduzieren.

Nach jedem Zertifikatslehrgang ist eine Liste der zertifizierten Waldpädagogen/innen, samt Adresse dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu übermitteln.

4. Eingangsvoraussetzungen:

- **Allgemeine Eingangsvoraussetzungen für die Teilnahme**

Grundsätzlich ist der Ausbildungsgang allgemein zugänglich.

Die Ausbildung richtet sich an Alle am Wald Interessierten, die sich in der Diversifizierung (forst)fachlich und/oder pädagogisch-didaktisch aus- und weiterbilden wollen, um einer Tätigkeit als zertifizierte/r Waldpädagoge/in qualifiziert nachkommen zu können.

- **Spezielle Eingangsvoraussetzungen (Mindestqualifikation):**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang sind:

- a) die körperliche und geistige Eignung
- b) für die Module A, B, C und D: das vollendete 18. Lebensjahr.

Der Lehrgang zum/zur Waldpädagogen/in im Rahmen der schulischen Bildung, wie zum Beispiel der Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur oder der Forstfachschnule sind von der Altersbegrenzung ausgenommen. Die Verleihung des Zertifikats erfolgt in diesem Fall erst mit der Verleihung des positiven Reifeprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisses.

- c) für das F-Modul, das Jahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, vorausgesetzt es stehen keine gesetzliche Bestimmungen dagegen (z.B. Jugendschutz).

5. Aufbau des Lehrgangs

Der Zertifikatslehrgang setzt sich aus vier Modulen (A, B, C, F) mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (1UE à 50 Minuten) zusammen. Für die Rezertifizierung sind Weiterbildungsmaßnahmen (Modul D, Coaching, Veranstaltungsliste) notwendig.

Modul A: Grundseminar	40 UE
Modul B: Aufbauseminar - Umsetzung der Waldpädagogik	20 UE
Modul C: Vertiefung	20 UE
Modul F: Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung	80 UE

Abschluss durch Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung

Modul D: Weiterbildung

Coaching: Weiterbildung

- **Reihenfolge der Module:**

- a) Personen, die eine abgeschlossene, forstliche Mindestausbildung (Umfang von mindestens 389 Stunden, z.B. Forstwirtschaftsmeister/in, Waldaufseher/in, Forstwart/in, Forstadjunkt/in, Förster/in, Forstassistent/in und Forstwirt/in) nachweisen, sind vom Besuch des Moduls F und der dazugehörenden Prüfung befreit.

Personen mit einer abgeschlossenen, forstlichen Mindestausbildung wird folgende Reihenfolge empfohlen:

1. Modul A,
2. Modul B und
3. Modul C.

Unabhängig von dieser Empfehlung ist das Modul A in jedem Fall vor dem Modul B bzw. C zu absolvieren!

b) Personen ohne forstlicher Ausbildung (siehe Punkt a) wird folgende Reihenfolge empfohlen:

1. Modul F (forstliche Grundkenntnisse)
2. Ablegung der „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ nach dreimonatiger Wartefrist sowie
3. Modul A,
4. Modul B und
5. Modul C

Unabhängig von dieser Empfehlung sind die Module A und F in jedem Fall vor dem Modul B abzuschließen!

Personen, die eine abgeschlossene Forstfacharbeiterausbildung nachweisen, ist der Besuch des Moduls F zu erlassen. Die „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ ist von Forstfacharbeitern jedoch abzulegen.

6. Generelle methodische und didaktische Überlegungen:

Alle Module sind nach aktuellen, erwachsenengerechten Lehr/Lernprinzipien zu planen und durchzuführen.

- Vorträge, Lehrgespräche und Gruppenarbeiten zu relevanten Themen
- Praktische Demonstration von waldpädagogischen Aktionen erleben bzw. erfahren
- „learning by doing“ - Üben von waldpädagogischen Aktionen in Gruppen
- Eigenständiges, konzeptives Erarbeiten waldpädagogischer Aktionen in Einzel- oder Gruppenarbeit
- Eigenständige Führung einer Gruppe
- Eigenständige Nachbearbeitung von Führungen, Evaluierung und Reflexion
- Erfahrungsaustausch
- Good practices Beispiele und Exkursionen sowie
- gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen

7. Detaillierter Ausbildungsplan

Jede Ausbildungsgruppe ist in ihrer Zusammensetzung und Dynamik einzigartig und jede Einzelperson bringt unterschiedliche Erfahrungen, Erwartungen und Vorwissen mit. Darauf ist bei einer qualitativvollen Ausbildung Rücksicht zu nehmen.

Der Zertifikatslehrgang besteht aus:

Modul A: Grundseminar:

40 UE

Ziel:

Die Interessierten dieses Moduls bekommen einen Einblick in die Waldpädagogik, mit deren Hilfe die natürliche Beziehung des Menschen zum Wald, zur Natur und der Forstwirtschaft einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht wird. Dazu sollen methodische und didaktische Grundlagen vor allem für die Arbeit mit jungen Menschen sowie die Arten zur Vermittlung von Inhalten erarbeitet werden. Am Ende des Seminars sollen die TeilnehmerInnen einen waldpädagogischen Ausgang planen und durchführen können.

Darüber hinaus bietet das Modul die Möglichkeit zur Überprüfung der persönlichen Eignung für die Waldpädagogik.

Inhalt:

Motive für die Waldpädagogik, Stand der Waldpädagogik	4 UE
Pädagogische und didaktische Grundlagen	5 UE
Lern- und Aktionsformen der Waldpädagogik	20 UE
Planung und Organisation von Waldführungen	2 UE
Marketing, Sicherheit und Umsetzungsmöglichkeiten der Waldpädagogik	3 UE
Durchführung von Führungen mit Klassen der 1.-8. Schulstufe	3 UE
Reflexionen zu den Führungen und zur Arbeit des Waldpädagogen	3 UE
Summe:	40 UE

Modul B: Aufbauseminar:

20 UE

Ziel:

Ziel des Moduls B ist die Vertiefung der methodischen und didaktischen Methoden, Vertiefung der Projektplanung, Kennenlernen des rechtlichen Rahmens sowie die Analyse und Reflexion von Waldausgängen und die Qualitätssicherung der eigenen Aktivitäten.

Voraussetzungen:

Forstliche Mindestausbildung oder absolvierte Prüfung der forstlichen Kenntnisse und absolviertes Modul A.

Mindestens drei halbtägige Waldführungen mit einer Gruppe von mindestens 8 Personen und einer Dauer von jeweils mindestens 3 Stunden. Als Nachweis dient eine einfache Dokumentation der Führungen (Vordruck für Kontaktaufnahme) und eine einfache Dokumentation der Vorbereitung und Nachbereitung (Vordruck).

Inhalt:

Auswertung der geleiteten Führungen unter Verwendung der Dokumentation	4 UE
Aufarbeitung pädagogischer und methodischer Schwerpunkte	3 UE
Gruppendynamik, Erlebnispädagogik, Ausbau der didaktischen Arbeitsmethoden	4 UE
Rechtlich wichtige Aspekte für Waldführungen; Herausarbeitung wichtiger forstlicher Inhalte zur Harmonisierung verschiedenster Waldnutzungen, Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	4 UE
Persönlichkeitsbildung kommunikative Fähigkeiten und Leitungskompetenz fördern, Reflexionsfähigkeit erweitern	4 UE
Reflexion	1 UE
Summe:	20 UE

Modul C: Vertiefungsseminar:**20 UE**Ziel:

Ziel des Moduls C ist das Kennenlernen weiterer Umsetzungsmöglichkeiten in der Waldpädagogik, Vertiefung der Projektplanung, Erschließung neuer Themenschwerpunkte und Tätigkeitsfelder.

Voraussetzungen:

Forstliche Mindestausbildung oder absolvierte Prüfung der forstlichen Kenntnisse und absolviertes Modul A.

Inhalt:

Ausbau von Themenschwerpunkten wie z.B.: Jagd, Kräuter, Forstarbeit, Pilze, Wasser, usw.	5 UE
Neue Zielgruppen wie Personen mit besonderen Bedürfnissen Jugendliche, Erwachsene, usw.	5 UE
Planung und Organisation einer besonders anspruchsvollen Waldaktion mit neuen Themen oder Zielgruppen	3 UE
Durchführen der besonders anspruchsvollen Führung	3 UE
Auswertung der Führung, Evaluation, Zusammenfassung	4 UE

Summe:	20 UE
---------------	--------------

Modul F: Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung 80 UE

Ziel:

Ziel des Moduls F ist die Aneignung der forstlichen Grundkenntnisse. Im Rahmen der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit sollen von der Waldpädagogin oder vom Waldpädagogen der österreichischen Forst- und Holzwirtschaft dienliche Botschaften profund vermittelt werden können.

Inhalt:

Allgemeiner Teil: 40 UE

Ökosystem Wald, Waldbau und Botanik (Kernbereich 1, 2, 3)	12 UE
Forstschäden, Forstschädlinge, Nützlinge, Wildschäden und Forstschutz (Kernbereich 4)	4 UE
Forstwerkzeuge, Forstmaschinen, Forsttechnik, Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Leistungen des Waldes, Kennzahlen der Forst- u. Holzwirtschaft (Kernbereich 7)	2 UE
Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen (Kernbereich 8)	3 UE
Wild- und Vogelarten, Wildökologie, Jagd (Kernbereich 9)	3 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE
Summe:	40 UE

Praxiswoche: 40 UE

Aufforstung, Naturverjüngung,	6 UE
Verjüngungspflege, Dickungspflege inkl. Wertastung	6 UE
Durchforstung, Forstschutzmaßnahmen, sonst Qualitätsverbesserungen	6 UE
Forstwerkzeuge, Handhabung von forstlichem Gerät	
Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Holzernte, Forstmaschinen, Forsttechnik,	6 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE
Summe:	40 UE

Jede Ausbildungsgruppe ist in ihrer Zusammensetzung und Dynamik einzigartig und jede Einzelperson bringt unterschiedliche Erfahrungen, Erwartungen und Vorwissen mit. Die anerkannten Bildungsträger sollen diese Tatsache im Kursbetrieb berücksichtigen und dürfen geringfügige Veränderungen der Stundentafel im Einzelfall vornehmen.

Die Regelform des zweiwöchigen Kurses besteht aus der 1. Woche „Allgemeinen Teil“ und der 2. Woche „Praxiswoche“. Die beiden Kurswochen können in zwei nicht aufeinander folgenden Wochen abgehalten werden.

Abweichend davon können die anerkannten Bildungsträger die Inhalte des „Allgemeinen Teils“ mit den Inhalten der „Praxiswoche“ kombinieren, soweit dies aus pädagogischer Hinsicht sinnvoll ist und so eine Kombinationsform anbieten. TeilnehmerInnen, die die 1. Woche der Regelform besucht haben, müssen die 2. Woche der Regelform besuchen und TeilnehmerInnen, die die 1. Woche der Kombinationsform besucht haben, müssen die 2. Woche der Kombinationsform besuchen. Ein Wechsel zwischen den Regel- und Kombinationsform ist nicht möglich.

Dieses Modul ist mit einer Prüfung abzuschließen. Die Prüfung ist laut Punkt E dieser Richtlinie - *Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Kenntnisse (Modul F)* - durchzuführen.

Modul D: Weiterbildungsseminar:

mindestens8 UE

Ziel:

Ziel des Moduls D ist, das eigene forstliche Wissen zu erweitern und die persönlichen pädagogischen Fähigkeiten auszubauen. Damit soll dem lebenslangen Lernen und der Qualitätsentwicklung Rechnung getragen werden. Sie dient dazu, praktische Erfahrungen als Waldpädagogin oder Waldpädagoge mit anderen zu teilen und zu reflektieren, um für sich selbst neue Entwicklungsmöglichkeiten herauszufinden.

Voraussetzungen:

Für die Anerkennung im Zuge der Rezertifizierung muss ein abgeschlossener Zertifikatslehrgang vorliegen.

Inhalt:

Erfahrungsaustausch	2 UE
Vertiefung in einem Spezialgebiet der Waldpädagogik (themen- oder zielgruppenorientiert)	5 UE
Umsetzungsmöglichkeiten der Spezialthemen in die Praxis der Waldpädagogik, Zusammenfassung und Ausblick	1 UE

Summe:	8 UE
---------------	-------------

Coaching durch eine Waldpädagogik-Vertrauensperson:

4 UE

Ziel:

Ziel des Coachings ist, dass der/die Waldpädagogin/e im Rahmen eines Waldausganges von einer ausgebildeten „Waldpädagogik-Vertrauensperson“ strukturiertes Feedback bekommt und so auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam wird. Hier steht die der Qualitätsentwicklung im Vordergrund.

Voraussetzungen:

Für die Anerkennung im Zuge der Rezertifizierung muss ein abgeschlossener Zertifikatslehrgang vorliegen.

„Waldpädagogische Vertrauenspersonen“ haben die viertägige Ausbildung zur Vertrauensperson inkl. der Ersterfahrung als Coach (beratende Person) und als Coachee (beratene Person) absolviert und wurden per Urkunde/Dekret ernannt.

C) KURSBESCHEINIGUNG UND ZERTIFIKAT

- **Kursbescheinigung der Module:**

Zur erfolgreichen Absolvierung der einzelnen Module (Module A, B, C, D, F) ist eine 80%-ige Mindestanwesenheit notwendig. Die „anerkannten forstlichen Bildungsträgern“ haben nach erfolgreicher Absolvierung der Module jeweils die Kursbescheinigung laut Anhang 2 auszustellen. Der Umfang des Kurses (Unterrichtseinheiten oder Stunden) muss auf den Kursbescheinigungen vermerkt sein.

- **Befristetes Lehrgangs-Zertifikat:**

Der/die Teilnehmer/in des Zertifikatslehrganges hat die erforderlichen Modulveranstaltungen A, B, C und die Personen ohne forstfachliche Kenntnisse zusätzlich das Modul F samt positiven Zeugnis über die „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ innerhalb von drei Jahren zu absolvieren.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom „anerkannten forstlichen Bildungsträgern“ die befristete Zertifikatsurkunde laut Anhang 3 auszustellen und zu verleihen.

Das Zertifikat ist auf fünf Jahre befristet. Diese Zertifikatsurkunde berechtigt die Absolventen/innen des Zertifikatslehrganges die Bezeichnung „zertifizierte Waldpädagogin“ bzw. „zertifizierter Waldpädagoge“ für die Zeit der Gültigkeit des Zertifikates zu führen.

Weiterbildungspflicht:

Der/die Zertifikatsinhaber/in ist verpflichtet Weiterbildungsveranstaltungen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats zu besuchen. Details zur Weiterbildungspflicht werden unter Punkt D) Rezertifizierung näher erläutert.

Aberkennung/Nicht-Verlängerung des Zertifikats:

- Versäumnisse der Weiterbildung
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Ziele der Waldpädagogik

Die Aberkennung und Rückforderung des Zertifikats erfolgt durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nach Kenntnis eines Verstoßes.

D) REZERTIFIZIERUNG

Der Zertifikatslehrgang unterliegt einem Rezertifizierungssystem.

Dies gilt aber nur bezüglich jenen Personen, die eine allfällig mögliche Förderung ihrer Waldpädagogik- Veranstaltungen aus öffentlichen Mitteln begehren. Anderenfalls behalten die Zertifikate (Nachweise der Absolvierung des gegenständlichen Zertifikats-Lehrgangs) ihre Gültigkeit.

- **Übergangsregelung:**

Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren behalten die „alten“, noch nicht befristeten Zertifikate bis längstens 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.

- **Befristung der neuen Zertifikate:**

Die „neuen“ befristeten Zertifikate (Zertifikate mit Ausstellungsdatum nach dem 1. Jänner 2012) sind auf fünf Jahre zu befristen und gelten jeweils bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach der Ausstellung. (z.B. Ausstellung am 01. Juli 2018 – Gültigkeit bis 31. 12. 2023)

- **Zertifikatsverlängerung - Rezertifizierung:**

Das Zertifikat kann durch Antrag und Nachweis der Absolvierung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Bildungspass bei der ausstellenden Bildungsinstitution verlängert werden.

Einreichfrist:

- für die „neuen“ befristeten Zertifikate: **spätestens 30. September des letzten Jahres der Gültigkeit**

Nach Vorliegen der geforderten Voraussetzungen hat der anerkannte Bildungsträger ein neues, für fünf Jahre gültiges Zertifikat laut Anhang 4 auszustellen – gültig vom 1. Jänner bis 31. Dezember des 5. Jahres

Kostenbeitrag:

Die anerkannten Bildungsträger verrechnen für die Ausstellung eines neuen Zertifikates einen Kostenbeitrag von € 20,-.

- **Bildungspass:**

Zur Rezertifizierung müssen innerhalb von 5 Jahren an mindestens zwei getrennten Weiterbildungsveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 14 Stunden oder 16 UE teilgenommen und ein waldpädagogisches Coaching durch eine Vertrauensperson im Ausmaß von mindestens 3,5 Stunden oder 4 UE absolviert werden. Bei den Weiterbildungsveranstaltungen ist mindestens ein Modul D zu besuchen. Sollte ein zusammenhängendes Modul D mehr als 8 Stunden dauern, so gilt es trotzdem nur als eine Weiterbildungsveranstaltung.

Als Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt:

- Modul D (8 UE) – verpflichtend
- Sonstige pädagogische oder forstliche Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 7 Stunden oder 8 UE, die vom BMNT anerkannt werden

Darüber hinaus hat der zertifizierte Waldpädagoge einen Bildungspass (Sammlung der Nachweise über die Weiterbildungen) laut Anhang 5 zu führen, in dem er seine Weiterbildungen einträgt. Alle Einträge müssen mittels Bescheinigungen belegt werden.

Der Bildungspass enthält grundsätzlich die Daten des Inhabers (Vor- und Nachname, Adresse, Datum der Zertifikatsausstellung). In Listenform sind dann jeweils die Bezeichnung der Veranstaltung, Zeit und Ort der Veranstaltung und Veranstalter sowie Nettoweiterbildungszeit einzutragen. Ein entsprechender Nachweis, aus dem die Nettoweiterbildungszeit ersichtlich ist und eine Teilnahmebestätigung zur Belegung der tatsächlichen Teilnahme sind dem Bildungspass anzuschließen.

- **Lenkungsgruppe:**

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus richtet eine Lenkungsgruppe ein. Diese Lenkungsgruppe besteht jeweils aus einem Vertreter der anerkannten Bildungsträger, dem Verein Waldpädagogik in Österreich, dem Klimaschutz-Wald Verein sowie der zuständigen Fachabteilung im BMNT.

Aufgaben der Lenkungsgruppe sind:

- Anerkennung des Bildungspasses zum Zwecke der Rezertifizierung
- Zusammenfassende Darstellung der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen (Modul D und sonstige) in einer Referenzliste
- Anrechnung anderer Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht in der Referenzliste festgehalten sind und im Einzelfall nachgewiesen wurden
- Anerkennung von ausländischen Forstausbildungen anstelle des Moduls F
- Entscheidung bzw. Vorschreibung einer Nachfrist im Falle einer nur teilweisen Erbringung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen

Sie wählen aus ihrem Kreis eine koordinierende Person. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe finden tunlichst einmal jährlich statt.

- **Verfall und Wiedererlangung des Zertifikats:**

Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer keine Weiterbildung nachgewiesen, so verfällt das Zertifikat nach Ablauf des Gültigkeitsdatums. Um ein befristetes Zertifikat wieder erlangen zu können, müssen die Module B und C erneut absolvieren.

E) PRÜFUNG DER FORSTFACHLICHEN KENNTNISSE VON PERSONEN

OHNE FORSTFACHLICHE AUSBILDUNG (MODUL F)

1. Personenkreis:

Personen ohne forstfachliche Kenntnisse sind jene, welche eine abgeschlossene, forstliche Mindestausbildung (Umfang von mindestens 389 Stunden, z.B. Forstwirtschaftsmeister/in, Waldaufseher/in, Forstwart/in, Forstadjunkt/in, Förster/in, Forstassistent/in und Forstwirt/in) nicht nachweisen können.

2. Zulassung zur Prüfung:

Die Zulassung zur „Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung“ bedingt

- den Besuch des Moduls F sowie
- eine mindestens dreimonatige Vorbereitungszeit zwischen Abschluss des gesamten Kurses und dem Prüfungsantritt.

In der Vorbereitungszeit haben die Prüfungswerber/innen die empfohlenen Lernunterlagen zu studieren und sich aktiv mit dem Wald zu beschäftigen.

3. Organisation der Prüfung:

Die Prüfung ist bei der Prüfungsstelle anerkannter forstlicher Bildungsträger abzulegen. Anerkannte Bildungsträger für die Prüfung sind: Forstliche Ausbildungsstätten des Bundes, Forstliche Aus- und Weiterbildungsinstitutionen der Länder und der Landes-Landwirtschaftskammern.

Die Prüfungstermine werden nach Vorschlag der Prüfungsstelle vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (Fachabteilung) festgelegt und genehmigt.

Die Bekanntmachung der Termine obliegt der jeweiligen Prüfungsstelle.

Die Mindestteilnehmerzahl für einen Prüfungstermin beträgt sechs Personen.

Die Maximalteilnehmerzahl richtet sich nach den Möglichkeiten der anerkannten Prüfungsstelle.

Die Prüfungstaxe beträgt pauschal € 40,- pro Kandidat/in und Prüfungstermin, exklusive Verpflegung.

4. Prüfungskommission:

Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen und setzt sich jeweils aus einem/r Vertreter/in

- des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (Vorsitz),
- des anerkannten forstlichen Bildungsträgers (Prüfer) und
- der Prüfungskommission zur Meisterausbildung in der Forstwirtschaft (Prüfer)

zusammen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bestellt und sollen nicht in der Waldpädagogikausbildung tätig sein.

5. Inhalt der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus:

- Teil A: Allgemeine Forstwirtschaft
- Teil B: Forstliche Kernbereiche

Teil A: Allgemeine Forstwirtschaft:

Dieser Teil der Prüfung ist schriftlich abzuhalten.

Er besteht aus rund 40 allgemeinen Fragen zur Forstwirtschaft und soll jene Inhalte abdecken, die als Mindestmaß einer forstlichen Allgemeinbildung angesehen werden.

Prüfungsstoff sind alle Fragestellungen, die im Rahmen des Moduls F behandelt werden, sowie der gesamte Inhalt der empfohlenen Literatur, die für das vertiefende Studium während der dreimonatigen Vorbereitungszeit zwischen Modul F und Prüfung empfohlen wird.

Teil B: Forstliche Kernbereiche:

Dieser Teil der Prüfung wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgehalten.

Prüfungsstoff sind alle Fragestellungen, die im Rahmen des Moduls F behandelt werden, sowie der gesamte Inhalt der empfohlenen Literatur, die für das vertiefende Studium während der dreimonatigen Vorbereitungszeit zwischen Modul F und Prüfung im Anhang 1 aufgelistet ist.

Es werden 9 forstliche Kernbereiche unterschieden:

- Kernbereich 1: Waldbodenpflanzen
- Kernbereich 2: Baum- und Straucharten
- Kernbereich 3: Stehende Bäume bzw. liegende Stämme
- Kernbereich 4: Forstschäden u. Forstschädlinge, Nützlinge
- Kernbereich 5: Forstwerkzeuge und Forstmaschinen
- Kernbereich 6: Unfallverhütung in der Forstwirtschaft
- Kernbereich 7: Leistungen des Waldes
- Kernbereich 8: Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen
- Kernbereich 9: Wild- und Vogelarten

Die detaillierten Beschreibungen der 9 Kernbereiche sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

6. Prüfungsablauf:

Die Prüfungen haben unter Aufsicht einer vom Vorsitzenden bestimmten Aufsichtsperson (Aufsichtsorgan) zu erfolgen.

Den Prüfungskandidaten/innen sind die gegenseitige Unterstützung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel untersagt.

Verstößt ein/e Prüfungskandidat/in gegen diese Bestimmungen, so hat ihn/sie das Aufsichtsorgan zu verwarnen; im Wiederholungsfall ist die Prüfung zu beenden und als „nicht bestanden“ zu erklären.

7. Beurteilung:

Alle Fragen sind in einem Punktesystem zu bewerten.

Für einen positiven Abschluss der Gesamtprüfung müssen:

- im Teil A „Allgemeine Forstwirtschaft“ 70 % der Punkte erreicht werden.
- im Teil B „Forstliche Kernbereiche“ 90 % der Punkte je Kernbereich erreicht werden.

Die Prüfungskommission behält sich im Zweifelsfalle eine mündliche Befragung eines/r Kandidaten/in vor, wenn diese/r **in maximal einem** Kernbereich knapp unter der geforderten Leistung liegt.

8. Beurteilungskalkül:

- „Prüfung erfolgreich bestanden“ bei Erreichung der Mindestquoten
- „Prüfung nicht bestanden“ bei Nichterreicherung der Mindestquoten

Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende hat die Entscheidung der Prüfungskommission in Anwesenheit aller Mitglieder öffentlich bekannt zu geben.

Die Prüfungsstelle hat den Prüfungskandidaten/innen, die die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis über die bestandene Prüfung laut Anhang 6 auszustellen.

Die Prüfungsstellen haben unmittelbar nach der Prüfung eine Liste jener Kandidaten/innen, die die Prüfung nicht bestanden haben, an alle anderen anerkannten Prüfungsstellen zu übersenden, um die erforderliche Wartezeit von 3 Monaten zu gewährleisten.

9. Wiederholung der Prüfung:

Der/die Prüfungskandidat/in hat die **gesamte Prüfung** nach einer mindestens dreimonatigen Wartezeit nochmals abzulegen.

Ein dreimaliges Antreten zur Prüfung ist möglich.

10. Prüfungsprotokoll

Von der Prüfungsstelle ist ein Prüfungsprotokoll abzufassen. Dieses hat in Übersichtsform die von den Mitgliedern der Prüfungskommission den einzelnen Prüfungskandidaten in den Prüfungsteilen A und B erteilten Bewertungen und das jeweilige Endergebnis der Prüfung festzuhalten.

11. Rücktritt/Verhinderung

Treten Prüfungskandidaten/innen während der Prüfung zurück, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungskandidaten/innen, die aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Erkrankung, Unfall....) an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben den Grund der Verhinderung der Prüfungsstelle umgehend schriftlich nachzuweisen und sind dann so zu beurteilen, als ob sie zur Prüfung nicht angetreten wären.

Allgemeine Übergangsbestimmungen:

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus kann in der Anlaufphase auf Antrag der Bildungsinstitution Ausnahmen von dieser Richtlinie genehmigen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit **01.Juli 2018** in Kraft und setzt die Bestimmungen der Erlässe Gz. BMLFUW.LE.3.2.7/0050-IV/3/2004, Gz.BMLFUW.LE.3.2.7/0028-IV/3/2005, BMLFUW-LE.3.2.1/0134-IV/2/2009 und BMLFUW-LE.3.2.1/0183-IV/2/2011, BMLFUW-LE.3.2.1/0170-III/2/2015 außer Kraft.

Wien,01. Juli 2018

Anhänge:

- 1 – Kernbereiche der Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse von Personen ohne forstfachliche Ausbildung (Modul F)
- 2 – Muster – Kursbescheinigungen
- 3 – Muster – Zertifikatsurkunde
- 4 – Muster – Zeugnis über die Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse
- 5 – Muster – Bildungspass

Anhang 1:

DETAILLIERTE DARSTELLUNG DER KERNBEREICHE DER PRÜFUNG DER FORSTFACHLICHEN KENNTNISSE VON PERSONEN OHNE FORSTFACHLICHE AUSBILDUNG (MODUL F)

- **Kernbereich 1 – Waldbodenpflanzen:**

Forstlich relevante Waldbodenpflanzenarten, die auch als Standortszeiger dienen, werden vorgelegt.

Von 10 Exponaten sind 9 zu erkennen.

(Auswahl von Waldbodenpflanzen: Erika, Besenheide, Schneerose, Leberblümchen, Waldmeister, Sanikel, Neunblättrige Zahnwurz, Buschwindröschen, Bingelkraut, Sauerklee, Schattenblümchen, Heidelbeere, Preiselbeere, Drahtschmiele, Rotstengel- Astmoos, Torfmoos, Habichtskraut, Seegras, Segge, Waldschachtelhalm, Weißliche Hainsimse)

- **Kernbereich 2 - Baum- und Straucharten:**

Die wichtigsten Baum- und Straucharten sind anhand von Knospe, Blatt bzw. Nadel oder Frucht bzw. Fruchtstand, Same zu erkennen. Auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Exponatarten ist zu achten. Im Sommer sollen verstärkt Knospen, im Winter verstärkt Blätter geprüft werden.

Von 10 Exponaten sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Fichte, Tanne, Weißkiefer, Zirbe, Lärche, Douglasie, Eibe, Wacholder, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergulme, Eiche, Birke, Erle, Vogelkirsche, Linde, Eberesche, Salweide, Zitterpappel, Hasel, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Roter Hartriegel)

- **Kernbereich 3 - Stehende Bäume bzw. liegende Stämme:**

Von 10 stehenden Bäumen und/oder liegenden Stämmen sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Fichte, Tanne, Weißkiefer, Zirbe, Lärche, Douglasie, Eibe, Bergahorn, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergulme, Eiche, Birke, Erle, Vogelkirsche, Linde, Eberesche, Salweide, Zitterpappel)

- **Kernbereich 4 – Forstschäden und Forstschädlinge, Nützlinge:**

Von 10 vorgelegten Fraßbildern oder Imagines sind 9 zu erkennen.

(Exponate von: Buchdrucker, Kupferstecher, Großer brauner Rüsselkäfer, Nadelnutzholzbohrer, Bockkäfer, Holzameisen; Verbiss-, Feg- und Schältschaden, Nageschaden, Hallimasch, Wurzelschwamm, Zunderschwamm, Gallen an Fichte, Eiche oder Buche, Krebsarten; Ameisenbuntkäfer, Laufkäfer, Specht, Waldameise)

- **Kernbereich 5 - Forstwerkzeuge und Forstmaschinen:**

Von 5 vorgelegten Forstwerkzeugen und von 5 vorgegebenen Forstmaschinen müssen insgesamt 9 erkannt und ihre Funktionsweise bzw. praktische Anwendung korrekt beschrieben werden.

- **Kernbereich 6 - Unfallverhütung bei der Waldarbeit:**

Einschlägige Bestimmungen zur Unfallverhütung bei der Waldarbeit sind zu kennen.

Von 10 Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

Eine Situation zum Thema Unfallverhütung kann im Wald geschaffen werden und soll vom Kandidaten beurteilt werden können.

(Beispiele: Gefährdungsbereich bei der Baumfällung, Sicherheitsausrüstung des Forstarbeiters, Kennzeichnung forstlicher Sperrgebiete usw.)

- **Kernbereich 7 - Leistungen des Waldes:**

Fragen zu Wirkungen des Waldes, zu seiner betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Von 10 gestellten Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

(Beispiele: Waldfläche Österreichs, Bewaldungsprozent, Zuwachs, Vorrat, Einschlag, Beschäftigte in der Forst- und Holzwirtschaft, Eigentümerstruktur usw.)

- **Kernbereich 8 - Forst- und jagdrechtliche Bestimmungen:**

Die wichtigsten forst- und jagdrechtlichen Bestimmungen sind zu kennen.

Von 10 gestellten Fragen sind 9 richtig zu beantworten.

- **Kernbereich 9 - Wild- und Vogelarten:**

Von einer Auswahl heimischer Wild- und Vogelarten werden 10 Exponate oder Abbildungen vorgelegt. 9 davon sind zu erkennen.

(Exponate von: Rot-, Reh-, Gams-, Schwarzwild, Fuchs, Marder, Dachs, Feldhase; Meisen, Zilpzalp, Spechte, Entenarten, Raufußhühner, Fasan, Bussard, Habicht, Eulenarten, Sperber, Buchfink, Amsel, Drosselarten, Star, Elster, Häher, Krähen)

Die Kernbereiche 1, 2, 3 und 4 sind jedenfalls mündlich bzw. praktisch abzuprüfen.

Empfohlene Lernunterlagen und Literatur für das Selbststudium:

Die angegebenen Lernunterlagen dienen der Vorbereitung zur Prüfung. Sie sollen in der 3-monatigen Vorbereitungszeit studiert werden und repräsentieren den gesamten Prüfungsstoff.

Literatur:

- Zeitgemäße Waldwirtschaft
- Waldwirtschaft heute
- Bäume und Sträucher des Waldes
- Bodenpflanzen des Waldes
- Kerfe des Waldes
- Lernbehelf für die Forstwirtschaft
- Jagdprüfungsbehelf des jeweiligen Bundeslandes

Anhang 2:

Kursbescheinigungen

KURSBESCHEINIGUNG

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort

wohnhaf in Adresse, PLZ Ort

hat vom Datum bis Datum

den Kurs

Waldpädagogik – Modul A

Grundseminar

im Gesamtausmaß von 40 Unterrichtseinheiten besucht.

Ort, am Ausstellungsdatum

Kursleitung

Leiter des
anerkannten Bildungsträgers

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Logo des jeweiligen
„anerkannten forstlichen
Bildungsträgers“

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus

KURSBESCHEINIGUNG

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort

wohnhaf in Adresse, PLZ Ort

hat vom Datum bis Datum

den Kurs

Waldpädagogik – Modul B

Aufbauseminar

im Gesamtausmaß von 20 Unterrichtseinheiten besucht.

Ort, am Ausstellungsdatum

Kursleitung

Leiter des
anerkannten Bildungsträgers

Vorname Nachname

Vorname Nachname

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

 LE 14-20

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier investieren Europa in
die ländlichen Gebiete



KURSBESCHEINIGUNG

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort

wohnhaf in Adresse, PLZ Ort

hat vom Datum bis Datum

den Kurs

Waldpädagogik – Modul B/C

Aufbauseminar/Vertiefung

im Gesamtausmaß von 40 Unterrichtseinheiten besucht.

Ort, am Ausstellungsdatum

Kursleitung

Leiter des
anerkannten Bildungsträgers

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Logo des jeweiligen
„anerkannten forstlichen
Bildungsträgers“

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus

KURSBESCHEINIGUNG

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort
wohnhaf in Adresse, PLZ Ort
hat vom Datum bis Datum
den Kurs

Waldpädagogik – Modul C Vertiefung

im Gesamtausmaß von 20 Unterrichtseinheiten besucht.

Ort, am Ausstellungsdatum

Kursleitung

Leiter des
anerkannten Bildungsträgers

Vorname Nachname

Vorname Nachname

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

 LE 14-20

 Bundesagentur
für die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hilft unseren Europa in
die ländlichen Gebiete



KURSBESCHEINIGUNG

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort
wohnhaft in Adresse, PLZ Ort
hat vom Datum bis Datum
den Kurs

Waldpädagogik – Modul D Weiterbildung

im Gesamtausmaß von XX Unterrichtseinheiten besucht.

Ort, am Ausstellungsdatum

Kursleitung

Leiter des
anerkannten Bildungsträgers

Vorname Nachname

Vorname Nachname

KURSBESCHEINIGUNG

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort
wohnhaft in Adresse, PLZ Ort
hat vom Datum bis Datum
den Kurs

Waldpädagogik – Modul F

Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung

Allgemeiner Teil / Praxiswoche

im Gesamtausmaß von xx Unterrichtseinheiten besucht.

Ort, am Ausstellungsdatum

Kursleitung

Leiter des
anerkannten Bildungsträgers

Vorname Nachname

Vorname Nachname

Anhang 3:

Zertifikatsurkunde (Erstausstellung)

Logo des jeweiligen
„anerkannten forstlichen
Bildungsträgers“

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus

ZERTIFIKAT

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort

wohnhaft in Adresse, PLZ Ort

hat mit Ausstellungsdatum den

Lehrgang

zur zertifizierten Waldpädagogin zum zertifizierten Waldpädagogen

mit Erfolg abgeschlossen.

Dieser Lehrgang (Inhalt und Umfang umseitig) entspricht der Richtlinie des
Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom
01. Juli 2018, BMNT-LE.3.2.1/0047-III/2/2018.

Dieses Zertifikat ist bis zum 31. Dezember 20XX gültig.

Ort, am Ausstellungsdatum

Unterschrift und Stempel der Leitung
des anerkannten forstlichen Bildungsträgers

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

 LE 14-20
Initiative für ein ländliches Europa

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
This instrument is financed by
the European Union



Die Ausbildung zur/zum zertifizierten Waldpädagogin/Waldpädagogen

a) für Personen mit forstlicher Grundausbildung:

Modul A – Grundseminar:	40 UE
Motive für die Waldpädagogik, Stand der Waldpädagogik	4 UE
Pädagogische und didaktische Grundlagen	5 UE
Lern- und Aktionsformen der Waldpädagogik	20 UE
Planung und Organisation von Waldführungen	2 UE
Marketing, Sicherheit und Umsetzungsmöglichkeiten der Waldpädagogik	3 UE
Durchführung von Führungen mit Klassen der 1.-8. Schulstufe	3 UE
Reflexionen zu den Führungen und zur Arbeit des Waldpädagogen	3 UE
Modul B – Aufbauseminar:	20 UE
Auswertung der geleiteten Führungen unter Verwendung der Dokumentation	4 UE
Aufarbeitung pädagogischer und methodischer Schwerpunkte	3 UE
Gruppendynamik, Erlebnispädagogik, Ausbau der didaktischen Arbeitsmethoden	4 UE
Rechtlich wichtige Aspekte für Waldführungen; Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	4 UE
Persönlichkeitsbildung, Kommunikation und Leitungskompetenz, Reflexionsfähigkeit	4 UE
Reflexion	1 UE
Modul C – Vertiefung:	20 UE
Ausbau von Themenschwerpunkten wie z.B.: Jagd, Kräuter, Forstarbeit, Pilze, Wasser, usw.	5 UE
Neue Zielgruppen wie Personen mit besonderen Bedürfnissen Jugendliche, Erwachsene, usw.	5 UE
Planung und Organisation einer besonders anspruchsvollen Waldaktion neuen Themen/Zielgruppen	3 UE
Durchführen der besonders anspruchsvollen Führung	3 UE
Auswertung der Führung, Evaluation, Zusammenfassung	4 UE

b) für Personen ohne forstliche Grundausbildung zusätzlich:

Modul F – Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung

<u>Allgemeiner Teil:</u>	<u>40 UE</u>
Ökosystem Wald, Waldbau und Botanik (Kernbereich 1, 2, 3)	12 UE
Forstschäden, Forstschädlinge, Nützlinge, Wildschäden und Forstschutz (Kernbereich 4)	4 UE
Forstwerkzeuge, Forstmaschinen, Forsttechnik, Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Leistungen des Waldes, Kennzahlen der Forst- u. Holzwirtschaft (Kernbereich 7)	2 UE
Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen (Kernbereich 8)	3 UE
Wild- und Vogelarten, Wildökologie, Jagd (Kernbereich 9)	3 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE
<u>Praxiswoche:</u>	<u>40 UE</u>
Aufforstung, Naturverjüngung,	6 UE
Verjüngungspflege, Dickungspflege inkl. Wertastung	6 UE
Durchforstung, Forstschutzmaßnahmen, sonst Qualitätsverbesserungen	6 UE
Forstwerkzeuge, Handhabung von forstl. Gerät, Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Holzernte, Forstmaschinen, Forsttechnik,	6 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE

Zur Rezertifizierung sind Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten bzw. 14 Stunden und ein Coaching im Ausmaß von 4 Unterrichtseinheiten bzw. 3,5 Stunden notwendig.

Anhang 4:

Zertifikatsurkunde (Rezertifizierung)

Logo des jeweiligen
„anerkannten forstlichen
Bildungsträgers“

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus

ZERTIFIKAT

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort

wohnhaft in Adresse, PLZ Ort

hat den

Lehrgang

**zur zertifizierten Waldpädagogin
zum zertifizierten Waldpädagogen**

abgeschlossen und die für die Zertifikatsverlängerung notwendigen
Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend der Richtlinie des
Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus
vom . 01. Juli 2018, BMNT-LE.3.2.1/0047-III/2/2018 nachgewiesen.

Dieses Zertifikat ist vom 01. Jänner 20XX bis zum 31. Dezember 20XX gültig.

Ort, am Ausstellungsdatum

Unterschrift und Stempel der Leitung
des anerkannten forstlichen Bildungsträgers

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

 LE 14-20
Initiative für ein ländliches Europa

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
This instrument is financed by
the European Union



Die Ausbildung zur/zum zertifizierten Waldpädagogin/Waldpädagogen

c) für Personen mit forstlicher Grundausbildung:

Modul A – Grundseminar:	40 UE
Motive für die Waldpädagogik, Stand der Waldpädagogik	4 UE
Pädagogische und didaktische Grundlagen	5 UE
Lern- und Aktionsformen der Waldpädagogik	20 UE
Planung und Organisation von Waldführungen	2 UE
Marketing, Sicherheit und Umsetzungsmöglichkeiten der Waldpädagogik	3 UE
Durchführung von Führungen mit Klassen der 1.-8. Schulstufe	3 UE
Reflexionen zu den Führungen und zur Arbeit des Waldpädagogen	3 UE
Modul B – Aufbauseminar:	20 UE
Auswertung der geleiteten Führungen unter Verwendung der Dokumentation	4 UE
Aufarbeitung pädagogischer und methodischer Schwerpunkte	3 UE
Gruppendynamik, Erlebnispädagogik, Ausbau der didaktischen Arbeitsmethoden	4 UE
Rechtlich wichtige Aspekte für Waldführungen; Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	4 UE
Persönlichkeitsbildung, Kommunikation und Leitungskompetenz, Reflexionsfähigkeit	4 UE
Reflexion	1 UE
Modul C – Vertiefung:	20 UE
Ausbau von Themenschwerpunkten wie z.B.: Jagd, Kräuter, Forstarbeit, Pilze, Wasser, usw.	5 UE
Neue Zielgruppen wie Personen mit besonderen Bedürfnissen Jugendliche, Erwachsene, usw.	5 UE
Planung und Organisation einer besonders anspruchsvollen Waldaktion neuen Themen/Zielgruppen	3 UE
Durchführen der besonders anspruchsvollen Führung	3 UE
Auswertung der Führung, Evaluation, Zusammenfassung	4 UE

d) für Personen ohne forstliche Grundausbildung zusätzlich:

Modul F – Forstwirtschaft für Personen ohne forstfachliche Ausbildung

<u>Allgemeiner Teil:</u>	<u>40 UE</u>
Ökosystem Wald, Waldbau und Botanik (Kernbereich 1, 2, 3)	12 UE
Forstschäden, Forstschädlinge, Nützlinge, Wildschäden und Forstschutz (Kernbereich 4)	4 UE
Forstwerkzeuge, Forstmaschinen, Forsttechnik, Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Leistungen des Waldes, Kennzahlen der Forst- u. Holzwirtschaft (Kernbereich 7)	2 UE
Forst- u. jagdrechtliche Bestimmungen (Kernbereich 8)	3 UE
Wild- und Vogelarten, Wildökologie, Jagd (Kernbereich 9)	3 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE
<u>Praxiswoche:</u>	<u>40 UE</u>
Aufforstung, Naturverjüngung,	6 UE
Verjüngungspflege, Dickungspflege inkl. Wertastung	6 UE
Durchforstung, Forstschutzmaßnahmen, sonst Qualitätsverbesserungen	6 UE
Forstwerkzeuge, Handhabung von forstl. Gerät, Arbeitslehre und Unfallverhütung (Kernbereich 5, 6)	6 UE
Holzernte, Forstmaschinen, Forsttechnik,	6 UE
Holzprodukte, Holzvermessung, Holzverarbeitung, Holzvermarktung	6 UE
Reflexion	4 UE

Zur Rezertifizierung sind Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten bzw. 14 Stunden und ein Coaching im Ausmaß von 4 Unterrichtseinheiten bzw. 3,5 Stunden notwendig.

Anhang 5:

Bildungspass zur Rezertifizierung:

Titel:

Vor- und Nachname:

PLZ, Adresse:

Datum der Zertifikatsausstellung:

Bezeichnung der Weiterbildungsveranstaltung	Ort	Datum	Veranstalter	Nettobildungszeit	Anmerkungen

Diese Liste ist ein Beispiel für einen Bildungspass und soll im Querformat geführt werden.

Anhang 6:

Zeugnis über die Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse

Logo des jeweiligen
„anerkannten forstlichen
Bildungsträgers“

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus

ZEUGNIS

Vorname NACHNAME

geboren am Geburtsdatum, in Geburtsort

wohnhaft in Adresse, PLZ Ort

hat am Datum die

Prüfung der forstfachlichen Kenntnisse

im Rahmen der Qualifikation

zur/zum zertifizierten Waldpädagogen/in Österreichs

gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus
vom. 01. Juli 2018, BMNT-LE.3.2.1/0047-III/2/2018,

mit Erfolg bestanden.

Ort, am Ausstellungsdatum

Für den
anerkannten Bildungsträger

Vorsitz der Prüfungskommission
BMNT – Fachabteilung

Vorname Nachname

Vorname Nachname

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

 LE 14-20
Initiative für ein ländliches Europa

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
This instrument is financed by
the European Union



